

Die „ePA für alle“ im Überblick: Widerspruchsrechte

Ab 2025 sollen alle Versicherten in Deutschland eine ePA erhalten, wenn sie nicht widersprechen (Opt-out-Prinzip). Die ePA bleibt damit für die Versicherten freiwillig. Die verschiedenen Möglichkeiten des Widerspruchs zeigt dieser Überblick.

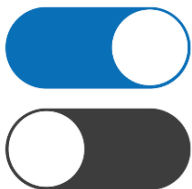
Wie können Versicherte gegenüber der Krankenkasse widersprechen?

Versicherte können bereits vor der erstmaligen Einrichtung widersprechen. Es ist Aufgabe der Krankenkassen, ihre Versicherten vorab zu informieren. Nach dieser Information haben die Versicherten sechs Wochen lang Zeit, ihren Widerspruch einzulegen. Auch nach der Anlage der ePA ist aber jederzeit ein Widerspruch möglich – bei der Krankenkasse oder über die ePA-App. Anstatt die ePA komplett abzulehnen, können Versicherte auch nur bestimmte Funktionen blockieren (über die ePA-App oder die Ombudsstelle ihrer Krankenkassen):

- » Übertragung der Übersicht aller Kassenleistungen (Abrechnungsdaten),
- » Nutzung des digital gestützten Medikationsprozesses (dgMP) in der ePA bzw. Übertragung der E-Rezeptdaten in die ePA durch den E-Rezept-Fachdienst,
- » Ausleitung von Daten an das Forschungsdatenzentrum Gesundheit.



Welche Widerspruchsrechte gegenüber Zahnarztpraxen?



Die Versicherten entscheiden letztlich, was in der ePA gespeichert wird und wer Zugang zu diesen Daten erhält. So können sie einer Zahnarztpraxis den Zugriff insgesamt verweigern oder auf bestimmte Daten beschränken. Dieser Widerspruch kann in der ePA-App ausgeübt oder in einer Ombudsstelle eingereicht werden.

In der Zahnarztpraxis können die Versicherten auch dem Übermitteln und Speichern bestimmter Daten widersprechen. Hierunter fallen die Daten, die ansonsten aufgrund gesetzlicher Vorgaben standardmäßig in die ePA einzustellen sind, wie insbesondere Befundberichte aus selbst durchgeführten Behandlungen. Ferner kann auch der Übertragung von sensiblen (d. h. potentiell stigmatisierenden oder diskriminierenden) Daten, wie z. B. sexuell übertragbare Infektionen, widersprochen werden. Der Widerspruch muss in diesen Fällen direkt in der Praxis mitgeteilt werden. Über die ePA-App oder die Krankenkasse ist in diesen Fällen keine Ablehnung möglich.

Gut zu wissen

Versicherte, die ihre ePA aktiv nutzen möchten, benötigen eine ePA-App ihrer Krankenkasse. Alternativ können Vertretungen benannt werden, die die ePA für sie verwalten. Dafür müssen die Vertretungen allerdings die ePA-App der Krankenkasse nutzen, bei der die zu vertretende Person versichert ist. Die Krankenkassen sind zudem verpflichtet, Ombudsstellen einzurichten, die den Versicherten bei allen Fragen rund um die Nutzung der ePA (auch ohne ePA-App) beratend zur Seite stehen.

Mehr Informationen: www.kzbv.de/epa-fuer-alle